

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I Seite 3618), §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I Seite 698, zuletzt geändert am 30.04.2018) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. I Seite 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am 29.04.2019 nachstehende

## ***Kostenbeitragssatzung***

### ***zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen***

beschlossen:

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 3 - 6 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

#### **§ 2 Betreuungsmodelle**

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinhardshagen bieten folgende Betreuungsmodelle an:

- (1) Für Kindergartenkinder, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Modell I            07:30 – 13:00 Uhr

Modell II	07:00 – 14:00 Uhr
Modell III	07:00 – 16:00 Uhr

- (2) Für „U3-Kindergartenkinder“ ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen:

Modell I U3	07:30 – 13:00 Uhr
Modell II U3	07:00 – 14:00 Uhr

- (3) Für Krippenkinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen:

Modell IV	07.30 – 13:00 Uhr
Modell V	07:30 – 14:00 Uhr

### § 3 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für

Modell I <b>Ü3</b>	0,00 €	inkl. Frühstück
Modell II <b>Ü3</b>	30,55 €	inkl. Frühstück
Modell III <b>Ü3</b>	91,65 €	inkl. Frühstück
Modell I U3	204,00 €	inkl. Frühstück
Modell II U3	233,00 €	inkl. Frühstück
Modell IV U3	264,00 €	inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit
Modell V U3	300,00 €	inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit
Modell IV <b>Ü3</b>	128,40 €	inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit
Modell V <b>Ü3</b>	164,40 €	inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit

je Kalendermonat.

- (2) Die Kostenbeiträge „**Ü3**“ in Absatz 1 basieren auf einem Stundensatz in Höhe von 30,55 € je Betreuungsstunde; errechnet anhand des Referenzmodells „Modell I Ü3“ bei einem Kostenbeitrag von 168,00 € monatlich.
- (3) Über die vereinbarten Betreuungsmodelle (§ 2) hinaus sind - im Rahmen der Betreuungskapazitäten - tägliche Zubuchungen möglich.

Der Kostenbeitrag beträgt für die Zubuchung von

1. Modell I auf Modell II	(7:00-7:30 und 13:00-14:00 Uhr; 1,5 Std.)	4 €
2. Modell II auf Modell III	(14:00-16:00 Uhr; 2,0 Std.)	5 €
3. Modell I auf Modell III	(7:00-7:30 und 13:00-16:00 Uhr; 3,5 Std.)	7 €

kalendertäglich.

Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

#### **§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge in § 3 wurde unter Berücksichtigung der Teilnahme der Gemeinde Reinhardshagen am Förderprogramm gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch „Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag“ des Landes Hessen zum 01.08.2018 festgelegt. Damit hat die Gemeinde Reinhardshagen festgelegt, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden vom Kostenbeitrag freigestellt ist.
- (2) Bei Änderung der Förderkonditionen erfolgt auch eine Anpassung der Kostenbeiträge. Eine turnusmäßige Neukalkulation der Kostenbeiträge bleibt davon unberührt.

#### **§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Reinhardshagen betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 3 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

#### **§ 6 Verspätungen**

- (1) Die Kinder sind pünktlich, entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten von der Tageseinrichtung abzuholen.
- (2) Für Verspätungen außerhalb der Betreuungszeiten (in den Regelgruppen nach 16:00 Uhr, in den Krippengruppen nach 13:00 bzw. 14:00 Uhr) entstehen pro angefangene Viertelstunde 10,00 € Gebühren.
- (3) Für Verspätungen innerhalb der Betreuungszeiten sind Beiträge für Zubuchungen (§ 3 Absatz 2) zu zahlen.

#### **§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an das Kirchenkreisamt Hofgeismar zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Absatz 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kostenbeitragsminderung auszusprechen.

### **§ 8 Verfahren bei Zahlungsverzug**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift, Telefonnummern
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, 17. Mai 2019

Fred Dettmar  
Bürgermeister

